

## **Kommentierung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zum Arbeitspapier zur Kostenheranziehung des BMFSFJ**

### **Vorlage zur Arbeitsgruppe: „Inklusives SGB VIII“**

#### **5. Sitzung am 12. September 2023 (Stand der Vorlage des BMFSFJ, 03. August 2023)**

„Das vorliegende Arbeitspapier behandelt die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei den Leistungen. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen. Ob die Umsetzung der vorgeschlagenen Optionen zur Ausweitung oder Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises, zu Leistungsausweitungen oder -einschränkungen oder zu Veränderung des Umfangs der Kostenbeteiligung führen kann, ist Gegenstand der Diskussion in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.

#### **Zeilen 38-49: Kommentar/ Bewertung IGfH**

*Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) kommt zum vierten Mal der Bitte um Kommentierung des vorgelegten Papieres nach.*

*Perspektivisch regt die IGfH an, ersatzlose Streichung sämtlicher Regelungen von Kostenbeiträgen und Kostenheranziehung für alle Hilfen im künftigen inklusiven SGB VIII zu prüfen. Die durch den Wegfall der Verwaltungskosten eingesparte Summe könnte erstens die gewünschte Kostenneutralität des Gesetzes einlösen und zweitens zur Absicherung von Leistungsansprüchen dienen. Damit wären die Erziehungshilfen und Eingliederungshilfen für junge Menschen künftig ein selbstverständlicher Teil der sozialen Daseinsfürsorge, für die alleine die öffentliche Hand die Finanzierung übernimmt.*

### **I. Rechtsentwicklung**

#### **1. Zum SGB VIII**

„Die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach den §§ 90 ff. SGB VIII und der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung). Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII wurde das Recht der Kostenheranziehung der Kinder- und Jugendhilfe mehrfach geändert. Die wichtigsten jüngeren Änderungen ergaben sich aus dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) (KJVVG), das am 3. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, sowie dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 wurde bisher erst einmal geändert und zwar mit der Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4040).“

### **Zeilen: 53-65: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die Selbsthilfeverbände der jungen Menschen mit Jugendhilfee Erfahrungen und auch die IGfH selbst haben mit vielen anderen Partner\*innen immer wieder die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen gefordert. Diese wurde endlich zu Beginn des Jahres im SGB VIII umgesetzt. Diese Entlastung junger Menschen muss unbedingt auch im Zuge der gesetzlichen Weiterentwicklung beibehalten werden und auf alle junge Menschen mit Behinderungen erweitert werden (siehe unsere Positionierung zur 4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“). Junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen im Leistungsbezug des SGB VIII (§ 41 SGB VIII) sind gänzlich von der Kostenheranziehung auszunehmen. Sämtliche ambulante Leistungen einschließlich Sachleistungen, wie Hilfsmittel, dürfen, wie jetzt schon im SGB VIII, keiner Kostenheranziehung unterliegen.*

*Die Regelungen der Kostenheranziehung sollten so vereinheitlicht werden: kein Kostenbeitrag für ambulante Leistungen, kein Kostenbeitrag für Hilfsmittel, keine Heranziehung junger Menschen zu den Kosten!.*

### **I. Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems**

„Für die Ausgestaltung des neuen Systems bestehen die im Folgenden aufgelisteten Regelungsmöglichkeiten. Die Regelungsoptionen zu den einzelnen Fragestellungen (kostenbeitragspflichtige Leistungen, kostenbeitragspflichtiger Personenkreis, Definition des Einkommens, Höhe der Kostenbeiträge usw.) werden hier einzeln aufgeführt und können demnach einzeln diskutiert werden.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die einzelnen Optionen immer im Zusammenhang eines Gesamtkonzeptes zu sehen sind. Dieses noch zu entwickelnde Gesamtkonzept steht unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität und dem grundsätzlichen Ausschluss der Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen. Wie oben bereits beschrieben, gilt für alle Optionen zusätzlich der Ausschluss einer Schlechterstellung im Einzelfall.“

### **Zeile 328-333: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die oben benannte Perspektive sendet einerseits ein positives Signal zur Überwindung der Zuständigkeitsstreitereien zwischen den Leistungsträgern, andererseits kann von einer „Innovationsbremse“ durch die von vorneherein verordnete Kostenneutralität gesprochen werden, da neue querdenkende und experimentierende Ansätze, die ev. kurzfristig Mehrkosten verursachen können, so von Anfang an unterbunden werden. Der Rückgriff auf Erfahrungen aus Projekten wie „Inklusion jetzt“ oder auf Denkansätze aus dem Zukunftsforum Heimerziehung oder Dialogforum Pflegekinderhilfe kann mit dieser Limitierung schwerer erfolgen.*

*Schon allein mit der Kostenfreiheit ambulanter Leistungen kann unter gar keinen Umständen Kostenneutralität einhergehen. Hier muss man einfach wissen, dass bislang die Eltern der SGB XII/SGB IX-Kinder aufgrund der Kostenbeteiligung meist gar keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Angebote haben sich überhaupt erst mit den Leistungen der Pflegeversicherung entwickelt. Aus Sicht der IGfH besteht aber nach wie vor ein riesiger Bedarf, der bei kostenbeitragsfreien Leistungen überhaupt erst sichtbar werden wird.*

## 1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen

### a) Ambulante Leistungen

#### Option 1:

„Ambulante Leistungen werden grundsätzlich kostenbeitragsfrei. Eine Ausnahme besteht für ambulante Leistungen, die bisher nicht unter die § 138 Absatz 1 SGB IX fallen. Für die Kostenheranziehung dieser Leistungen werden Regelungen ins SGB VIII übernommen, die im Ergebnis denen aus dem SGB IX, Teil 2 entsprechen“.

#### Option 2:

Alle ambulanten Leistungen werden kostenbeitragsfrei.“

#### **Zeile 343-344: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die IGfH spricht sich für diese Option 2 aus, die aktuell dem SGB VIII entspricht. Das wäre auch wichtig im Hinblick auf Teilhabeleistungen für schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen. Wichtig ist hierbei § 138 Abs. 1 SGB IX, in dem bestimmt wird, für welche Eingliederungshilfe-Leistungen **kein** Kostenbeitrag zu erbringen ist!!!*

*Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 1 SGB IX) sind nämlich nur für „noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen“ kostenfrei. Für junge Menschen, die z.B. Leistungen zur Mobilität (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) brauchen, um an einer Jugendfreizeit teilzunehmen, werden die Eltern herangezogen. Dies ist aus Sicht der IGfH völlig unverständlich, da es den Grundsatz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) verletzt und auch aus diesem Grund korrekturbedürftig erscheint. Dies ist der Grund, warum solche Eingliederungshilfen bei den unter 6-jährigen kumulieren und bei über 6-jährigen kaum noch gewährt werden.*

### b) Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Grundsätzlich wäre es denkbar, dass alle teilstationären wie stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag (solche nach § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII sowie Leistungen nach dem SGB IX, 2. Teil) in Zukunft der Kostenbeitragspflicht unterfallen und es keine Ausnahmen gibt. Da es in dem Fall aber zu Nachteilen für Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen bei bestimmten Leistungen kommen würde, bleibt nur folgende Möglichkeit:

- Bei stationären und teilstationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag, die unter § 138 Absatz 1 SGB IX fallen, erfolgt unabhängig von der Art des Bedarfes die Heranziehung nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen. **Auch Arten der Hilfen zur Erziehung können abhängig von der Zielsetzung davon erfasst sein.**
- Im Übrigen erfolgt eine einkommensabhängige Kostenheranziehung für teilstationäre und vollstationäre Leistungen, wobei bei teilstationären Leistungen nur eine Heranziehung erfolgt, wenn der Elternteil/die Elternteile mit dem jungen Menschen zusammenlebt bzw. zusammenleben.“

### **Zeile 359-360: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Leider kann die IGfH hier nicht zielgerichtet kommentieren, da in diesem Zusammenhang völlig unklar ist, was mit der Formulierung „Arten der HzE“ gemeint ist. Es können nach unserer Auffassung eigentlich nur Hilfen nach §§ 32-35 SGB VIII angesprochen sein. Was dann die Formulierung „abhängig von ihrer Zielsetzung“ bedeuten soll – erschließt sich uns leider nicht.*

### **c) „Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)**

#### **Option 1:**

Für die Kostenheranziehung der weiteren Leistungen wird im SGB VIII auf die Regelungen zur Kostenheranziehung nach SGB IX, Teil 2 verwiesen.

#### **Option 2:**

In das SGB VIII werden Regelungen zur Kostenheranziehung aufgenommen, die im Ergebnis denen der Regelungen im SGB IX, Teil 2 entsprechen.

#### **Option 3:**

Die Leistungen werden als ambulante Leistungen behandelt“.

### **Zeilen: 375-376: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die IGfH gibt ein klares Votum für Option 3 ab! Die Begründung dazu findet sich oben in dieser Kommentierung.*

## **2. Begriff des Einkommens**

### **a) Zeitlicher Rahmen**

#### **Option 1:**

„Es bleibt bei der Regelung des § 93 Absatz 4 SGB VIII: Maßgebliches Einkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Leistung vorausgeht. Auf Antrag kann nachträglich von dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Kalenderjahres der Leistung ausgegangen werden. Bei besonderer Härte kann bereits vorläufig von einem glaubhaft gemachten Einkommen ausgegangen werden.“

### **Zeilen: 381-386: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die IGfH votiert für Option 1: Beibehalten der jetzigen Regelung des SGB VIII.*

### **b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**

#### **Option 1:**

Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes bzw. Bruttorente (wie nach § 135 SGB IX).

#### **Option 2:**

Zu ermittelndes Nettoeinkommen nach § 93 Absätze 1 bis 3 SGB VIII.

### **Zeilen: 398: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die IGfH gibt ein Votum für die Beibehaltung der SGB VIII-Regelungen ab. Die IGfH spricht sich für die Option 2 aus.*

### **3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

#### **Option 1:**

„Nur Elternteile sind kostenbeitragspflichtig; dies gilt auch bei Volljährigkeit des leistungsberechtigten jungen Menschen. Das bedeutet, solange der junge Mensch eine Hilfe/Leistung nach dem SGB VIII erhält, ist nicht er, sondern allein seine Eltern kostenbeitragspflichtig. Bei teilstationären Leistungen werden nur die Elternteile herangezogen, die mit dem jungen Menschen in einem Haushalt leben.“

#### **Option 2:**

Auch in Bezug auf stationäre Leistungen sind nur die Elternteile kostenbeitragspflichtig, die (vor der stationären Unterbringung) im Haushalt des leistungsberechtigten jungen Menschen leben. Dies gilt auch bei Volljährigkeit des jungen Menschen.

#### **Option 3:**

Bei stationären Leistungen, bei denen nur Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben werden, werden wie bei teilstationären Leistungen nur die Elternteile herangezogen, die (vor der stationären Unterbringung) mit dem jungen Menschen in einem Haushalt leben. Bei den übrigen Leistungen werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen.“

#### **Zeilen: 414-419: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die Option 3 erscheint aus Sicht der IGfH am plausibelsten. Wir sehen bei Option 2 in der Folge der Regelung die Gefahr, dass vor allem Alleinerziehende und damit Frauen vor allem zu Kosten herangezogen werden.*

### **4. Höhe der Kostenbeiträge**

#### **a) Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt**

##### **Option 1:**

- „Es wird sichergestellt, dass die Einkommensgrenze, ab der ein Kostenbeitrag zu leisten ist, nicht unter der Einkommensgrenze aus § 136 SGB IX liegt.“
- Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich sowohl an der Höhe der bisherigen Kostenbeiträge aus der Kostenbeitragsverordnung als auch an der Höhe der Kostenbeiträge nach den §§ 135 ff. SGB IX. Es werden Vergleichswerte berechnet. Im Anschluss werden die Mittelwerte oder die geringeren Werte zugrunde gelegt.
- Bei der Bestimmung der Höhe des Kostenbeitrags werden das Existenzminimum, ggf. die individuelle Wohnsituation und andere Unterhaltsberechtigte berücksichtigt.

##### **Option 2:**

Wie Option 1, nur richtet sich die Höhe der Kostenbeiträge für kostenbeitragspflichtige Leistungen nach der Höhe der Kostenbeiträge nach der Kostenbeitragsverordnung.

##### **Option 3:**

Wie Option 1, nur richtet sich die Höhe der Kostenbeiträge für kostenbeitragspflichtige Leistungen nach der Höhe der Kostenbeteiligung nach den §§ 135 ff. SGB IX.“

## **b) Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt**

„Bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt verringert sich der Kostenbeitrag.“

### **Zeilen: 421-442 und 444-447: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die Kinder- und Jugendhilfe hat diesbezüglich ein durchdachtes System etabliert, das in seinen Eckpunkten nicht geändert werden sollte. Die Behandlung von Geschwisterkindern wie auch das Absehen einer Heranziehung aus Vermögen gehört zu diesen Grundpfeilern.*

## **5. Vermögen**

„Das Vermögen ist nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen.“

### **Zeilen: 449-451: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Für die IGfH erscheint diese Regelung am plausibelsten.*

## **6. Zweckgleiche Leistungen**

### **Option 1:**

„Zweckgleiche Leistungen wie die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente sind unabhängig vom Einkommen für die Kosten der stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht einzusetzen. Es werden für alle Leistungen bestimmte Freibeträge festgelegt.

### **Option 2:**

Zweckgleiche Leistungen sind nicht für die Kosten der Leistungen einzusetzen.“

### **Zeilen: 453-461: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Nach Ansicht der IGfH ist hier im Hintergrund das Problem angesprochen, dass einige Jugendämter schon jetzt teilweise die Formulierung „zweckgleiche Leistungen“ einsetzen, um ihre vermeintlichen „Verluste“ aus der Nichtheranziehung junger Menschen zu kompensieren.*

*Das Problem ist aus Sicht der IGfH, dass „zweckgleiche Leistungen“ nicht gesetzlich abschließend definiert sind. In der Praxis wird diese „Offenheit“ offensichtlich vor allem dazu genutzt, die FSJ-Vergütungen als „zweckgleiche Leistungen“ zu behandeln. Schindler/Eschelbach widersprechen dem deutlich: „Vergünstigungen während eines FSJ werden in Form von Taschengeld, sowie durch Kost und Logis gewährt. Kost und Logis werden häufig mit einem finanziellen Beitrag kompensiert. Wengleich dieser dazu dient, Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen, so gelten Sachbezüge bzw. deren finanzielle Kompensation als Arbeitsentgelt, wenn ihnen die Zweckbestimmung einer Entlohnung zu entnehmen ist. Sowohl beim Taschengeld als auch beim Verpflegungsgeld im FSJ handelt es sich – anders als beim BAföG – um Leistungen mit Entgeltcharakter, die [...] nicht [...] als zweckidentische Leistungen berücksichtigt werden können.“<sup>1</sup>*

*In diesem Zusammenhang kann auch auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausbildungsgeld verwiesen werden, das Menschen mit Behinderung in WfbM erhalten (BVerwG 5 C 9.19, Urteil vom 11.12.2010). Auch dieses Entgelt wurde als Einkommen und nicht als zweckgleiche Leistung gewährt.*

---

<sup>1</sup> Schindler/Eschelbach: Frankfurter Kommentar SGB VIII (2022): § 93 Rz 13

*Aus Sicht der IGfH ist es daher wichtig, dass im Gesetz abschließend formuliert wird, welche Leistungen "zweckgleich" sind und für welche Leistungen welche Freibeträge festgelegt werden.*

## **7. Kindergeld**

### **Option 1:**

„Ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes wird zusätzlich erhoben, wenn dies im Ergebnis gemeinsam mit dem Kostenbeitrag aus Einkommen mit der Summe der Höhe der bisherigen Belastungen durch Kostenbeiträge nach dem SGB IX korrespondiert.“

### **Zeilen: 463-467: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die IGfH plädiert dafür, den Einsatz des Kindergeldes - wie bisher in § 94 Abs. 3 SGB VIII - bei einer Leistung über Tag und Tag gesondert zu regeln, aber grundsätzlich mit der Ausnahme zu versehen, dass dies nicht gilt, wenn das Kindergeld für Unterhaltsleistungen an das Kind (vgl. § 74 Abs. 1 S. 1 EStG) verwendet wird. Das gilt in der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen schon so.*

## **8. Überleitung von Ansprüchen**

### **Option 1:**

„Die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen bleibt wie bisher im SGB VIII und SGB IX bestehen.“

### **Zeilen: 472-475: Kommentar/ Bewertung der IGfH**

*Die Option 1 erscheint der IGfH nachvollziehbar. Aus Sicht der IGfH droht sonst ein Verwaltungsaufwand, den keine\*r verstehen würde.*

## **9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen**

### **Option 1:**

„Wie in der Kinder- und Jugendhilfe wird die Leistung unabhängig von einem Kostenbeitrag erbracht. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Hilfe/Leistungen/Maßnahmen unabhängig von der Erhebung des Kostenbeitrags.“

### **Zeilen: 480-484**

*Die IGfH spricht sich eindeutig für diese Option 1 aus.*

*Frankfurt am Main, den 28.08.2023*

*Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen*

*Galvanistrasse 30*

*D-60486 Frankfurt am Main*

[www.igfh.de](http://www.igfh.de)